



Kfz-Innung Schwaben

I. Polizeiliches Behördenführungszeugnis der Belegart „O“

Im Rahmen des Antragsverfahrens für die Anerkennung als Kfz-Werkstatt für die Abgasuntersuchung (**AU/AUK**), die Sicherheitsprüfung (**SP**), die Gassystemeinbauprüfung (**GSP**) und Gasanlagenprüfung (**GAP**) sowie für die Prüfung von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten (**§57 b-Werkstätten**) gilt:

Der Antragsteller (bzw. bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen) sowie die von ihm bestimmten verantwortlichen Personen (Inspektoren) müssen persönlich zuverlässig sind.

Der Antragsteller (bzw. die zur Vertretung berufenen Personen) **sowie die von ihm bestimmte(n) verantwortliche(n) Person(en) (Inspektoren) müssen daher zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ein polizeiliches Behördenführungszeugnis vorlegen.** Das polizeiliche Führungszeugnis muss durch die Person die es benötigt, **persönlich** bei der jeweils örtlich zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Das Behördenführungszeugnis darf bei der Antragsstellung nicht älter als 6 Monate sein.

Geben sie bitte bei der Beantragung ausdrücklich an, dass Sie ein **Behördenführungszeugnis der Belegart „O“** benötigen. Gleichzeitig müssen Sie **die Adresse der Kfz-Innung Schwaben** benennen. Das Führungszeugnis kommt somit direkt bei uns, die anerkennende Stelle an. Bei der Beantragung machen Sie folglich bitte folgende Angaben:

Führungszeugnis:	Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG (Belegart „O“)	
Verwendungszweck:	Anerkennung von Werkstätten	
Empfängeradresse:	Kfz Innung Schwaben oder Postfach 41 01 47 86069 Augsburg	Kfz-Innung Schwaben Robert-Bosch-Str. 1 86167 Augsburg

II. Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER) des Kraftfahrtbundesamtes

Im Rahmen des Antragsverfahrens für die Anerkennung als Kfz-Werkstatt für die Sicherheitsprüfung (**SP**), die Gassystemeinbauprüfung (**GSP**) und/oder Gasanlagenprüfung (**GAP**) sowie der Prüfung von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten (**§57 b-Werkstätten**) gilt zudem:

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit im Rahmen des Antragsverfahrens benötigt **der Antragsteller** für sich selbst (bzw. seine gesetzlichen Vertreter) **sowie für die von ihm bestimmten verantwortlichen Personen (Inspektoren)** neben den Behördenführungszeugnis einen **Auszug aus dem Fahreignungsregister** (vormals Verkehrszentralregisterauszug). Der Registerauszug darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 6 Monate sein. Sie können das erforderliche Formular im Internet unter der Website www.kba.de -Zentrale Register – Fahreignungsregister herunterladen.

Achtung: Der Antragsteller, wie auch die verantwortliche(n) Person(en) leiten den an sie übersandten Registerauszug bitte an uns weiter!

Ihre Kfz-Innung Schwaben